
Vorwort

zur 43. Ergänzungslieferung

Handbuch Soziale Pflegeversicherung

Modul 2: Rechts- und Materialsammlung

Mit der 43. Lieferung wird zunächst das **SGB XII** aktualisiert. Zwar ist das SGB XII klassisch als Sozialhilferecht im Fokus der Betrachtung, es enthält jedoch weitreichende Regelungen für die Pflege. Durch das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – **PSG III**) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) hat es zu **erheblichen Rechtsänderungen** im SGB XII und damit zur Anpassung der Leistungen zur Pflege an das SGB XI geführt. Mit dem PSG III vollzieht der Bund einen weiteren Schritt der Pflegereform und führt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungssystem auch in die **Sozialhilfe** ein. Damit verbunden sind weitreichende Veränderungen im Sozialhilferecht, die auch eine Neuausrichtung des Leistungsrechts der Hilfe zur Pflege mit Leistungsausweitungen und neuen Leistungen beinhalten. Gleichzeitig sollen mit dem Gesetzentwurf die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege“ umgesetzt werden. Auch diese Änderungen sind zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten und werden berücksichtigt.

Darüber hinaus wird mit der Lieferung das Gesetz über die Pflegeberufe – **Pflegeberufegesetz** (PflBG) – vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49 S. 2581), das nach einem langen und höchst streitigen Gesetzgebungsverfahren nun endlich verabschiedet worden ist, aufgenommen. Es ersetzt letztendlich ab 2020 das Altenpflegegesetz. Dieses wurde zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert. Es tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Remagen, im Oktober 2017

DIE VERFASSER